

Artikel 61

Beschäftigungserleichterung

(Art. 35 ArG)

¹ Bei hauptsächlich stehend zu verrichtender Tätigkeit sind schwangeren Frauen ab dem vierten Schwangerschaftsmonat eine tägliche Ruhezeit von 12 Stunden und nach jeder zweiten Stunde zusätzlich zu den Pausen nach Artikel 15 des Gesetzes eine Kurzpause von 10 Minuten zu gewähren.

² Ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat sind stehende Tätigkeiten auf insgesamt 4 Stunden pro Tag zu beschränken.

Allgemeines


Verschiedene berufliche Tätigkeiten werden ausschliesslich oder überwiegend im Stehen verrichtet, das gilt beispielsweise für den Verkauf, das Gastgewerbe oder die Coiffeurbranche. Solche Tätigkeiten sind für schwangere Frauen sehr belastend, unabhängig davon, ob sie sich dabei viel bewegen können oder nicht. Mit dem Fortschreiten der Schwangerschaft nimmt die Haltungsbelastung der Frau zu, und es stellen sich bei aufrechter Körperhaltung Rückenbeschwerden und Zirkulationsbeschwerden in den Beinen (mit z. B. Krampfadern als Folgen) ein, die einen nachteiligen Einfluss auf den Schwangerschaftsverlauf haben können. Es muss daher unbedingt für eine Entlastung gesorgt werden.

Absatz 1

Für stehend zu verrichtende Tätigkeiten sind während der Schwangerschaft zeitliche Entlastungen vorgesehen.

Durch die üblichen freiwilligen Kurzpausen z. B. je am Vormittag und am Nachmittag wird diese Forderung insbesondere bei einer täglichen Arbeitszeit von ca. 8 Stunden bereits weitgehend erfüllt. Solche Zusatzpausen gelten als zu bezahlende Arbeitszeit.

Absatz 2

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes für Mutter und Kind während der Schwangerschaft sind stehend zu verrichtenden Tätigkeiten ab dem 6. Schwangerschaftsmonat auf maximal 4 Stunden pro Tag einzuschränken. Diese 4 Stunden können auch unregelmässig auf die ganze Arbeitszeit verteilt werden. Den Frauen, die üblicherweise während der gesamten Arbeitszeit stehend tätig sind, muss für die über 4 Stunden hinausgehende Zeit eine andere gleichwertige Arbeit zugewiesen werden, bei der sie nicht stehen müssen. Kann eine geeignete Ersatzarbeit nicht angeboten werden, so haben die Arbeitnehmerinnen für die Ausfallzeit Anspruch auf 80 Prozent ihres Lohnes inkl. Naturallohn ([Art. 35b Abs. 2 ArG](#) )